

Anlage WEG - Wiedereinsatzgarantie

1. Umfasste Fahrzeuge

Gegenstand der Wiedereinsatzgarantie sind alle Fahrzeuge mit Fahrgastnutzung, die frühestens im Jahr 2021 erstmals in Betrieb genommen werden und die das EVU während der gesamten Vertragslaufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2034 (erste Laufzeit) für seine vertragliche Leistung einsetzt einschließlich der Reservefahrzeuge. Umfasst sind nur Fahrzeuge, deren Nutzung durch das EVU ein Leasing- bzw. Mietvertrag (Mietvertrag) zugrunde liegt und die das EVU unmittelbar nach ihrer Fertigstellung gegenüber den Beauftragten individuell bezeichnet (fahrzeuggenaue Zuordnung nach dem Formular Anhang 1 dieser Anlage (**NES_90_BVB_AnI_WEG_Anhang 1**)).

2. Inhalt der Wiedereinsatzgarantie

- (1) Die im Folgenden verwendeten Begriffe Aufgabenträger und Beauftragte sind je nachdem, ob die Wiedereinsatzgarantie einen oder mehrere Aufgabenträger betreffen, jeweils als Ein- oder Mehrzahl zu verstehen. In den folgenden Regelungen wird zur Vereinfachung stets die Mehrzahl verwendet.
- (2) Die Aufgabenträger, auf deren Territorium die von der WEG erfassten Fahrzeuge einzusetzen sind, übernehmen hiermit gegenüber dem Eigentümer der Fahrzeuge oder nach dessen Wahl gegenüber einem von diesem schriftlich benannten Dritten, z. B. Leasinggeber (Eigentümer oder Dritter nachfolgend jeweils bezeichnet als Berechtigter) als Vertrag zugunsten Dritter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Risiko der Wiederverwendung der Fahrzeuge nach Ablauf des Verkehrsvertrags (Wiedereinsatzgarantie). Die Aufgabenträger haften gegenüber dem Berechtigten jeweils als Teilschuldner, wobei sich der jeweilige Anteil nach dem Anteil der mit den Fahrzeugen erbrachten Fahrplanleistung bestimmt, der kaufmännisch so auf- bzw. abgerundet wird, dass er jeweils dem Anteil einer Teilmenge ganzer Fahrzeuge an allen der Wiedereinsatzgarantie unterfallenden Fahrzeugen entspricht.^{R130} Die Aufgabenträger nach Satz 1 stehen gegenüber dem Berechtigten dafür ein, dass ein von ihnen benannter Dritter oder sie selbst alle von der Wiedereinsatzgarantie umfassten Fahrzeuge nach dem Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrags für eine weitere Laufzeit von 12 Fahrplanjahren (zweite Laufzeit) gegen ein monatlich gleich bleibendes Nutzungsentgelt ohne Sonderzahlungen nach den unter Abs. 3 folgenden Maßgaben mietet bzw. mieten oder nach den unter Abs. 7 folgenden Maßgaben kauft bzw. kaufen.
- (3) Der Berechtigte vermietet alle nach Nr. 1 umfassten, in der ersten Laufzeit eingesetzten und nicht untergegangenen Fahrzeuge an den von den Aufgabenträgern ausgewählten Nachnutzer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie im Mietvertrag

der ersten Laufzeit. Anpassungen des Mietvertrags sind nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern und nach Abschluss des Mietvertrags zusätzlich im Einvernehmen mit dem Nachnutzer zulässig. Das Nutzungsentgelt für die zweite Laufzeit ist nach Maßgabe von Abs. 4 bis 6 zu berechnen.

- (4) Der zu finanzierende Restwert muss 50 % des Kaufpreises, der dem Mietvertrag für die erste Laufzeit zugrunde liegt, zuzüglich etwaiger Investitionskosten für die zweite Laufzeit betragen. Investitionskosten in diesem Sinne sind beispielsweise Kosten für ein Redesign und/oder einen Umbau der Fahrzeuge vor Beginn der zweiten Laufzeit. Die Investitionskosten dürfen die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge ab Werkstatt einschließlich etwaiger Zulassungskosten und die Kosten für die Zustandsfeststellung zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe, der Abnahme und Übergabe von der die Arbeiten durchführenden Werkstatt an den Nachnutzer bzw. den Vermieter und einer etwaigen Zwischenabstellung bis zur Betriebsaufnahme der zweiten Laufzeit umfassen. Bei der Berechnung der Investitionskosten nicht anzusetzen sind dagegen Kosten der Ersatzteile zum Einbau während der zweiten Laufzeit, etwaiger Nebenleistungen der Werkstatt, welche die Arbeiten für die zweite Laufzeit durchführt, nach Übergabe der Fahrzeuge an den Nutzer der zweiten Laufzeit und über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehender Garantien und Gewährleistungen dieser Werkstatt. Bei Inanspruchnahme der Wiedereinsatzgarantie weist der Berechtigte zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Investitionskosten den Aufgabenträgern nach und legt den vollständigen Kaufvertrag für die Fahrzeugbeschaffung für die erste Laufzeit mit allen Anlagen und etwaigen Nebenvereinbarungen vor, aus dem der Kaufpreis sowie etwaige Anteile für über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Garantien und Gewährleistungen ersichtlich sind. Etwaige Investitionen aufgrund von nachträglichen Vereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern und dem Berechtigten während der ersten Laufzeit gehen nicht in die Berechnung des Restwerts ein, es sei denn die Parteien haben dazu eine abweichende Vereinbarung getroffen und die zusätzlich zu berücksichtigende Summe festgelegt.
- (5) Das monatlich gleich bleibende Nutzungsentgelt für die zweite Laufzeit ist an den verringerten zu finanzierenden Restwert anzupassen. Soweit die Fahrzeuge aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Berechtigten oder des EVU nach Nr. 4 und/oder Nr. 5 Mängel aufweisen, die den Restwert zur Zeit der Übergabe an den Nutzer der zweiten Laufzeit verringern, können die Aufgabenträger oder mit Zustimmung der Aufgabenträger der Nachnutzer vom Berechtigten statt der Mängelbeseitigung eine weitere Reduzierung des zu finanzierenden Restwerts verlangen. Gleiches gilt für Mängel der Fahrzeuge, die durch ein außergewöhnliches und unvorhersehbares betriebliches Ereignis, z.B. durch einen Unfall eintreten, und für Mängel, die durch ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintreten, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist, mit wirtschaftlich

erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit als gewöhnliches Ereignis hinzunehmen ist, z. B. Unruhen oder ungewöhnlich schwere und seltene Unwetter (höhere Gewalt). Der Anspruch auf weitere Reduzierung besteht in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten. Soweit die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder im Fall von nicht behebbaren Mängeln nicht möglich ist, besteht er abweichend davon in Höhe des auf den betreffenden Mängeln beruhenden Minderwerts der Fahrzeuge.

- (6) Der Berechtigte darf das monatlich gleich bleibende Nutzungsentgelt für die zweite Laufzeit soweit erhöhen, wie eine Erhöhung durch nachgewiesene Änderungen seiner Kalkulation durch die allgemeine Änderung der Bedingungen für die Refinanzierung am Kapitalmarkt für die von ihm tatsächlich gewählte Art der Refinanzierung zum Stichtag ein Jahr vor Beginn der zweiten Laufzeit gerechtfertigt ist. Führt eine solche Änderung der Bedingungen für die Refinanzierung am Kapitalmarkt im Vergleich zur Situation zur Zeit der Kalkulation des Nutzungsentgelts für die erste Laufzeit zum Stichtag zu einer geringeren Belastung des Berechtigten, verringert sich das Nutzungsentgelt entsprechend den Auswirkungen der Änderung auf die Kalkulation. Der Berechtigte legt den Aufgabenträgern spätestens zwei Jahre vor dem Ende der ersten Laufzeit als Prognose und erneut zehn Monate vor dem Ende der ersten Laufzeit in endgültiger Form jeweils eine Berechnung vor, aus der die Änderung der Bedingungen für die Refinanzierung zum Stichtag hervorgeht, weist die jeweils zugrunde gelegten Tatsachen einschließlich der ursprünglichen Refinanzierung nach und benennt jeweils die sich nach seiner Auffassung daraus ergebende Änderung des monatlichen Nutzungsentgelts. Die Anpassung des Nutzungsentgelts für die zweite Laufzeit ist auf die in Abs. 4 bis 6 genannten Faktoren beschränkt; alle dort nicht genannten Bestandteile der Kalkulation des Nutzungsentgelts sind unverändert beizubehalten. Der Berechtigte hat auf Verlangen der Aufgabenträger seine Kalkulation offen zu legen.
- (7) Die Aufgabenträger dürfen die Wiedereinsatzgarantie nach Abs. 2 nach ihrer freien Entscheidung auch dadurch erfüllen, dass ein von ihnen benannter Dritter oder ein oder mehrere Aufgabenträger selbst alle umfassten Fahrzeuge zum Restwert nach Abs. 4, der gegebenenfalls analog Abs. 5 Satz 2 bis 5 zu verringern ist, zum Ende der ersten Laufzeit kauft/kaufen (Ersetzungsbefugnis). In diesem Fall sind etwaige Investitionen, beispielsweise ein Redesign und/oder ein Umbau der Fahrzeuge vor Beginn der zweiten Laufzeit nach Absprache durch den Erwerber vorzunehmen; darauf entfallende Investitionskosten gehen nicht in den Restwert nach Abs. 4 ein.

3. Inanspruchnahme der Wiedereinsatzgarantie – Bindung des Berechtigten

Die Wiedereinsatzgarantie wird nur wirksam, wenn der Berechtigte sie innerhalb von vier Monaten nach dem Zuschlag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der VBB GmbH in Anspruch nimmt. Mit dem Eingang der Mitteilung zur Inanspruchnahme bei der VBB GmbH ist der Berechtigte unwiderruflich an die Wiedereinsatzgarantie gebunden und verpflichtet, die umfassten Fahrzeuge nach den Bestimmungen von Nr. 2 zu vermieten bzw. stattdessen bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis nach Nr. 2 Abs. 7 durch die Aufgabenträger zu verkaufen. Die Aufgabenträger können die Ersetzungsbefugnis nach Nr. 2 Abs. 7 – vorbehaltlich einer abweichenden einvernehmlichen Regelung – bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der ersten Laufzeit durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Berechtigten ausüben.

4. Fahrzeugfertigung und Bauüberwachung

- (1) Die Fahrzeuge sind technisch für eine Nutzungsdauer von mindestens 24 Jahren auszulegen. Die Fertigungsverfahren und die verwendeten Bauteile sind so auszuwählen, dass diese Auslegung unter Einhaltung aller gültigen Normen und Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik bestmöglich erreicht wird.
- (2) Der Berechtigte beauftragt eine externe Bauüberwachung für den Bau der Fahrzeuge nach den Anforderungen von Abs. 1, die auch in Zusammenarbeit mit dem EVU und/oder, wenn das EVU die Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes erfüllt, auch durch das EVU durchgeführt werden kann. Die Bauüberwachung darf nur durch eine Stelle erfolgen, die nachweislich über eine hinreichende Erfahrung in der Überwachung von Entwicklung, Bau und Auslieferung der den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechender Fahrzeuge verfügt. Der Berechtigte darf die externe Bauüberwachung erst beauftragen, nachdem die betroffenen Aufgabenträger seiner Auswahl zugestimmt haben. Die Bauüberwachung überwacht, protokolliert und dokumentiert alle wesentlichen Fertigungsschritte. Dies beinhaltet insbesondere:
 - die Erstellung einer Prüfplanung und Abstimmung mit den Beauftragten,
 - die Durchführung von Abnahmen beim Fahrzeughersteller an den festgelegten Melde- und Haltepunkten (AFS-Listen) und Erstellung von Prüfberichten mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Bezeichnung Prüfgegenstand (genaue Identifikation, Nr.)
 - Prüfort, Prüfdatum
 - Teilnehmer, Funktionen
 - Prüfbezeichnung (z.B. Rohbauabnahme, Farbabnahme)
 - Checklisten
 - Prüfergebnisse (z.B. Vollständigkeit Prüfdokumentation, Fahrzeugakte, festgestellte Mängel inkl. Fotos)

- Evtl. festgelegte Maßnahmen inkl. Verantwortlichkeiten (Aktionsliste)
 - Erledigungsvermerke
 - die Durchführung von First Article Inspection (FAI) / Erstmusterprüfung (EMP) mit Feststellung von Ergebnissen und Maßnahmen sowie Protokollierung
 - die Durchführung weiterer Prüfungen und Abnahmen im Rahmen der Rohbauherstellung, des Drehgestellrahmens, des Innenausbaus sowie der statischen und dynamischen Inbetriebsetzung über die Melde- und Haltpunkte hinaus in einem angemessenen Umfang, so dass eine kontinuierliche Bauüberwachung erfolgen kann.
- (3) Der Berechtigte stellt den Beauftragten und dem EVU alle von der Bauüberwachung gesammelten und erstellten Daten und Dokumente laufend und unentgeltlich zur Verfügung. Er verschafft den Aufgabenträgern, den Beauftragten und dem EVU auch Zugang zu den in EDV-Systemen gespeicherten und/oder verwalteten Daten des Fahrzeugbaus. Die Bauüberwachung darf dabei nicht zur Entlassung des Herstellers aus seinen vertraglichen Pflichten einschließlich seiner Haftung führen.

5. Instandhaltung der Fahrzeuge und Fahrzeugübergabe

- (1) Der Berechtigte verpflichtet das EVU mit Hilfe branchenüblicher Vereinbarungen dazu, dass es eine ordnungs- und vorschriftsgemäße Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß Empfehlungen der Hersteller vornimmt und sie dokumentiert, die erforderlichen Hauptuntersuchungen durchführt und die gesetzliche Zulassung für den Eisenbahnbetrieb in Deutschland aufrechterhält sowie die Fahrzeuge in einem marktüblich gepflegten Zustand erhält. Existieren keine Empfehlungen des Herstellers oder sind diese nach Ansicht des Berechtigten bzw. des EVU unverhältnismäßig, hat er bzw. das EVU die Möglichkeit, eigenständige Richtlinien zu erarbeiten, die unter Beachtung der LifeCycle Costs ein optimales Verhältnis von Anschaffungskosten, Instandhaltungskosten und Nutzungszeiten garantieren. Soweit diese Richtlinien von einem unabhängigen Sachverständigen für Eisenbahnfahrzeuge schriftlich als fachlich richtig bestätigt worden sind, genügt deren Einhaltung, soweit die Aufgabenträger dem zustimmen. Darüber hinausgehende Anforderungen des Nutzungsvertrags bleiben unberührt. Die Kosten für die Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen sind durch das EVU und/oder den Berechtigten zu tragen. Das Gutachten ist den Beauftragten vorzulegen. Die Aufgabenträger haben das Recht, das Gutachten zu prüfen und Änderungen an den eigenständigen Richtlinien Abweichungen von den Herstellerempfehlungen zu verlangen. Der Berechtigte hat die Instandhaltung bei Anwendung der eigenständigen Richtlinien dann hiernach durchführen zu lassen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die von den Aufgabenträgern verlangten Änderungen gegenüber den Beauftragten schriftlich abzulehnen. Dann hat er die Instandhaltung nach den Anforderungen von Satz 1 durchführen zu lassen. Die von den

Aufgabenträgern verlangte Anpassung der eigenständigen Richtlinien oder sonstige von den Aufgabenträgern verlangte Abweichungen von den Herstellerempfehlungen für die Instandhaltung ist nicht im Verhältnis des Berechtigten zu den Aufgabenträgern auszugleichen. Es besteht insoweit jedoch ein Anspruch des EVU gegen die betroffenen Aufgabenträger auf Anpassung der Vergütung nach dem Verkehrsvertrag nach § 2 Nr. 3 VOL/B. Der Berechtigte ist verpflichtet, den Aufgabenträgern die Herstellerempfehlungen zur Fahrzeuginstandhaltung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Alle Regelungen zur Instandhaltung, Revision und Hauptuntersuchung aus dieser Wiedereinsatzgarantie begründen zusätzlich Pflichten des EVU unmittelbar gegenüber dem Aufgabenträger.
- (3) Die Aufgabenträger, von ihnen mit der Aufgabenwahrnehmung befasste Einrichtungen sowie von ihnen bestellte Gutachter erhalten einmal je Kalenderjahr für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen für Kontrollen Zugang zu den Fahrzeugen sowie Einsicht in die jeweilige Fahrzeugdokumentation. Darüber hinaus dürfen die Aufgabenträger weitere Kontrollen durchführen, soweit dies dem EVU mindestens einen Monat zuvor angekündigt wurde und der betriebliche Ablauf des EVU nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Berechtigte übergibt die Fahrzeuge zum Ende der ersten Laufzeit im Rahmen der Wiedereinsatzgarantie. Der Berechtigte darf die Übergabe aus betrieblichen Gründen auch in den Tagen vor Ende der ersten Laufzeit durchführen. In diesem Fall nutzt das EVU die Fahrzeuge auch nach der Übergabe bis zum Ende der Laufzeit. Der Berechtigte trägt im Zeitraum zwischen Fahrzeugübergabe und dem Ende der ersten Laufzeit das Risiko einer Zustandsverschlechterung und/oder eines Fahrzeuguntergangs. Die Übergabe erfolgt mit einer vollständigen und aktualisierten Fahrzeugdokumentation einschließlich Instandhaltungsdokumentation in einem vollständig und grundlegend von innen und außen gereinigten Zustand sowie frei von Innen- und Außenwerbung an die Aufgabenträger oder einen von diesen benannten Erwerber oder Nachnutzer. Dabei steht der Berechtigte gegenüber den Aufgabenträgern für die Erfüllung der Pflichten des EVU aus der Wiedereinsatzgarantie ein, insbesondere der Pflichten zur Instandhaltung und zur Übergabe der Fahrzeuge. Die Fahrzeugdokumentation ist mit Hilfe eines EDV-basierten Instandhaltungsplanungs- und Managementsystems zu führen, zu dem die Aufgabenträger und die Beauftragten einen Onlinezugang erhalten, der eine uneingeschränkte Einsicht mit allgemeingebäuchlicher Software ermöglicht. Die Fahrzeugdokumentation umfasst das Betriebsbuch bzw. die Fahrzeugakte inkl. Zulassungsbescheid des EBA, alle Aktivitäten des EVU zur Instandhaltung der Fahrzeuge, zur Beseitigung von Schäden an den Fahrzeugen, sowie die Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Unfallberichte und Berichte zur Schadensbehebung, die Datensätze zu den Fahrzeugen aus dem Instandhaltungsplanungs- und Managementsystem. Die Reinigung erfolgt nach der höchsten Reinigungsstufe des EVU (Grundreinigung) und umfasst u. a. alle

Sitzgestelle, Sitzpolster, Gepäckablagen, Griffe, Haltestangen, Fensterscheiben, Fußböden, Seitenwände, Übergänge und Türen. Unmittelbar vor der Übergabe sind die Fahrzeuge außen zu reinigen. Unmittelbar vor der Übergabe sind die Fahrzeuge innen gemäß der täglichen Reinigungsstufe zu reinigen. Ferner sind alle Abfallbehälter vollständig zu entleeren und nass zu reinigen. Nach dieser Reinigung darf das Fahrzeug bis zur Übergabe nicht mehr in den Betriebseinsatz zurückkehren. Zu Plakaträumen, Dispensern und weiteren zusätzlichen Anbringungen im Rahmen der Fahrgastkommunikation sind Absprachen hinsichtlich Entfernung oder Beibehaltung zu treffen.

- (5) Die der Wiedereinsatzgarantie unterfallenden Fahrzeuge sind unabhängig von einem Betreiberwechsel noch vor ihrer Übergabe jeweils der nach Fristenplan und Laufleistung nach Herstellervorgaben oder diese ersetzenden Regelwerken nächst fälligen Revision zu unterziehen. Die Durchführung dieser Revision ist mit einer Hauptuntersuchung nach § 32 EBO zu verbinden. Insoweit gilt:
- a) Am letzten Tag der ersten Laufzeit darf der Abschluss der letzten Revision sowie der letzten Hauptuntersuchung nach § 32 EBO für ein Drittel der Fahrzeuge (Gruppe 1) nicht länger als 5 Jahre, für ein weiteres Drittel der Fahrzeuge (Gruppe 2) nicht länger als 4 Jahre und für ein weiteres Drittel der Fahrzeuge (Gruppe 3) nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Sofern die danach vorzunehmende mathematische Dreiteilung der Fahrzeuganzahlen keine ganzen Zahlen ergibt, ist zunächst die Anzahl der zur Gruppe 2 gehörenden Fahrzeuge auf die nächsthöhere ganze Zahl und danach erforderlichenfalls die Anzahl der zur Gruppe 1 gehörenden Fahrzeuge auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe dürfen bei keinem Fahrzeug planmäßige Fristenarbeiten fällig werden.
 - b) Der Radverschleiß beträgt am letzten Tag der ersten Laufzeit im Durchschnitt über alle Räder aller Fahrzeuge nicht mehr als 50 % des Wertes zwischen Neu- und Verschleißgrenzmaß. Die Laufleistung seit der jeweils letzten Reprofilierung beträgt im Durchschnitt über alle Räder aller Fahrzeuge nicht mehr als 50 % des repräsentativen Reprofilierintervalls. Der Berechtigte legt das anzusetzende repräsentative Reprofilierintervall in km auf Basis des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aus dem Leistungsverzeichnis für die Vertragslaufzeit ableitbaren Fahrplansolleistung (Basis Normjahr) vorab fest und teilt dies den Aufgabenträgern gleichzeitig und schriftlich mit Inanspruchnahme der Wiedereinsatzgarantie mit, wobei er das Formblatt **NES_91_BVB_AnI_WEG_Anhang 2** verwendet. An den Rädern und Radsatzwellen sind keine Defekte vorhanden, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit beeinträchtigen. Die Fahrflächen der Räder weisen keine Ausbröckelungen oder Flachstellen auf. Die Messung der relevanten Kennwerte der Radsätze zum Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Reprofilierung ist jeweils

auf einem Maßblatt dokumentiert. An allen Rädern ist so viel Restnutzungsvorrat vorhanden, dass mindestens eine weitere Reprofilierung möglich ist.

- (6) Die Fahrzeuge sind zum Zeitpunkt ihrer Übergabe mit der jeweils aktuellen Softwareversion (für Subsysteme und Gesamtfahrzeug) gemäß der gültigen Zulassung ausgerüstet. Auf allen Fahrzeugen einer Baureihe sind jeweils die gleichen Softwarestände installiert, die Versionshistorie ist lückenlos dokumentiert.
- (7) Bei einem Betreiberwechsel räumt das EVU dem Nachnutzer bei allen Revisionen und Hauptuntersuchungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf des Verkehrsvertrags durchgeführt werden, die Möglichkeit ein, als Gast an der Schadaufnahme (Beginn der Revision bzw. der HU) sowie der Abnahme (Ende der Revision bzw. der HU) teilzunehmen. In den letzten 18 Monaten vor dem Betreiberwechsel dürfen sämtliche dauerhaften Veränderungen an den Fahrzeugen nur mit Zustimmung der Aufgabenträger vorgenommen werden. Bei technischen Nachrüstungen in Folge von behördlichen Vorgaben oder von Vorgaben für die Infrastrukturnutzung sind die Aufgabenträger vorab zu informieren. Die Fahrzeuge sind im Rahmen der letzten Fristarbeit einer umfassenden Fahrzeugkontrolle (optisch und funktional) zu unterziehen. Alle dabei festgestellten Mängel sind in einer Mängelliste zu erfassen und von der Werkstatt vor der Übergabe zu beheben. Dies ist in der Mängelliste entsprechend darzustellen. Nicht behebbare Mängel werden vom Berechtigten zu Beginn der Übergabe angezeigt, eine Übersicht wird dem Erwerber bzw. Nachnutzer vor der Fahrzeugübergabe übergeben. Ergänzend zur letzten Friststufe und unabhängig von deren jeweiligen Arbeitsinhalt erfolgen als Sonderarbeiten eine vollständige Reinigung der Klimaanlage und ihrer Luftschächte, der Austausch aller Filtermatten sowie die Reinigung aller Schaltschränke und Gerätecontainer. Schäden resultierend aus missbräuchlicher Nutzung und Vandalismus sind vor der Übergabe vollständig zu beseitigen. Teile der Innenausstattung, die über Vandalismusschäden hinaus trotz bestimmungsgemäßer Nutzung Beschädigungen (wie eingerissene Sitzpolster, Absplitterung in Armlehnen, scharfe Kanten an Griffstangen oder Gepäckablagen) aufweisen, sind vor der Übergabe auf Kosten des Berechtigten auszutauschen, auszubessern oder aufzuarbeiten.
- (8) Das EVU erteilt mit der Übergabe dem Nachnutzer kostenfrei das Recht, für höchstens 18 Monate die Fahrzeuge in der Farbgebung des EVU einzusetzen. Davon nicht umfasst sind eine etwaige Eigentumskennzeichnung sowie Logos des EVU sowie des Berechtigten, die unmittelbar, spätestens jedoch eine Woche nach der Übergabe der Fahrzeuge entfernt oder ersetzt werden müssen.
- (9) Der Berechtigte wird dem Nachnutzer oder anderen Erwerber, z. B. Leasinggeber mit Übergabe der Fahrzeuge kostenfrei ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen bezogen auf die Ausgestaltung des Fahrzeugs sowie seiner Technik, Ausstattung,

Lackierung und Beschriftung evtl. bestehenden Patenten und Gebrauchsmustern erteilen, soweit sie sich im Besitz oder Nutzungsrecht des Berechtigten oder des EVU oder mit ihnen jeweils unternehmensrechtlich verbundenen Unternehmen befinden.

- (10) Der Berechtigte wird mit Übergabe der Fahrzeuge etwaige Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte, die ihm oder dem EVU gegenüber dem Hersteller und/oder Lieferanten der Fahrzeuge noch zustehen, dem Nachnutzer oder anderen Erwerber, z. B. Leasinggeber abtreten.
- (11) Spätestens sechs Monate vor dem Ende der ersten Laufzeit findet für jedes Fahrzeug eine technische Zustandsfeststellung statt. Jede technische Zustandsfeststellung beginnt und endet in der Werkstatt des EVU, welches die Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt betreibt. An der technischen Zustandsfeststellung nehmen der Berechtigte, das EVU, der Nachnutzer und der Erwerber der Fahrzeuge teil, soweit er nicht mit dem Nachnutzer identisch ist. Auf Wunsch dürfen auch die Aufgabenträger an der Fahrzeugübergabe teilnehmen. Je technische Zustandsfeststellung sollen abhängig von der betrieblichen Verfügbarkeit mehrere Fahrzeuge abgearbeitet werden. Jede technische Zustandsfeststellung besteht aus vier Abschnitten:
1. Probefahrt mit ca. zwei Stunden effektiver Fahrzeit, davon mindestens 40 % der Fahrdauer mit Fahrzeug-Höchstgeschwindigkeit und mindestens einer Notbremsung, mehrere Fahrtrichtungswechsel sowie Änderungen der Zugkonfiguration. Die Kosten hierfür trägt das EVU, welches die Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt betreibt;
 2. Fahrzeugbesichtigung innen und außen; die Fahrzeuge sind durch das EVU in der Halle seiner Werkstatt auf einem Hallengleis mit Zugang zum Fahrzeugunterboden und Fahrzeugdach aufzustellen;
 3. Kontrolle und Einsicht in die Fahrzeugdokumentation;
 4. Kontrolle und Einsicht in die Instandhaltungsdokumentation des betreffenden Fahrzeugs.

Bei schwerwiegenden Mängeln, die die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit der Fahrzeuge einschränken oder die eine umfassende Beurteilung des technischen Zustands des Fahrzeugs unmöglich machen, kann die technische Zustandsfeststellung abgebrochen werden.

- (12) Alle festgestellten Mängel werden in einer Mängelliste aufgeführt, die als Anlage Bestandteil des Protokolls der technischen Zustandsfeststellung ist. Zum Abschluss der technischen Zustandsfeststellung ist festzulegen, welche Mängel vor dem Ende der ersten Laufzeit durch den Berechtigten noch zu beseitigen sind. Die Mängelbeseitigung nach dem Ende der ersten Laufzeit ist im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit nur im Einvernehmen mit dem Nachnutzer

zulässig. Für bei der Übergabe zum Ende der ersten Laufzeit nicht beseitigte Mängel, auch wenn sie nach der technischen Zustandsfeststellung erneut oder erstmalig aufgetreten sind, erfolgt eine Reduzierung des Restwerts nach Nr. 2 Abs. 4 unter den Voraussetzungen von Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 bis 5. Soweit möglich, ist die Höhe Reduzierung für jeden einzelnen bei der technischen Zustandsfeststellung festgestellten Mangel in der Mängelliste zu vermerken. Das Protokoll der technischen Zustandsfeststellung und die Mängelliste sind von den Vertretern des EVU, des Berechtigten, des Nachnutzers und ggf. des Erwerbers zu unterschreiben.

- (13) Während des Zeitraums zwischen der technischen Zustandsfeststellung und der Übergabe der Fahrzeuge hat der Nachnutzer sowie im Fall des Kaufs auch der Erwerber das Recht, selbst bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten bei allen Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrzeugen als Beobachter teilzunehmen. Der Berechtigte und das EVU haben den Zutritt zu gewähren und die vollständige Einsicht in die Fahrzeugdokumentation sicherzustellen.

6. Haftung des Berechtigten

- (1) Bei einer Miete für die zweite Laufzeit im Rahmen der Wiedereinsatzgarantie haftet der Berechtigte dem Nachfolgenutzer und Mieter nach Maßgabe des Mietvertrags sowie für die Einhaltung der fahrzeugbezogenen Pflichten aus der Wiedereinsatzgarantie, insbesondere für die Instandhaltung und die Beseitigung von während der technischen Zustandsfeststellung festgestellten Mängeln, sofern sie nicht in die Reduzierung des Restwerts nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 bis 5 eingegangen sind.
- (2) Bei einem Kauf im Rahmen der Wiedereinsatzgarantie haftet der Berechtigte dem Käufer für Sach- und Rechtsmängel der Fahrzeuge, insbesondere für Mängel, die bei der Übergabe nach Nr. 5 Abs. 4 noch vorhanden sind und für die keine Reduzierung des Restwertes nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 bis 5 erfolgt ist. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf, wobei die Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf sechs Monate verkürzt wird und die Haftung der Höhe nach ohne Anrechnung einer etwaigen Reduzierung des Restwertes nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 bis 5 auf 10 % des Restwertes ohne Umsatzsteuer begrenzt ist. Zur Sicherung dieser Ansprüche übergibt der Berechtigte dem Käufer vor Übergabe der Fahrzeuge eine Bürgschaft in Höhe von 10 % des ohne Anrechnung einer etwaigen Reduzierung nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ermittelten Restwertes zuzüglich Umsatzsteuer. Die Bürgschaft entspricht den Anforderungen von § 18 VOL/B, wobei die Hinterlegung ausgeschlossen ist. Der Käufer gibt die Bürgschaft nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und der vollständigen Beseitigung der Mängel unter Beachtung der vorgenannten Haftungsbegrenzung an den Berechtigten zurück.
- (3) Der Berechtigte verwirkt für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des Berechtigten oder des EVU nach Nr. 4 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 5 Abs. 1 bis 4 eine an

die Aufgabenträger zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € je Fahrzeugeinheit (vgl. Leistungsbeschreibung Nr. 2.1 Absatz 3), es sei denn, die Zuwiderhandlung ist nicht verschuldet. Weitergehende Ansprüche der Aufgabenträger gegen ihn auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

7. Vorzeitige Beendigung des Verkehrsvertrags

Die Wiedereinsatzgarantie gilt auch für den Fall einer Kündigung oder anderen vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags. Die Aufgabenträger werden in diesem Fall dem Berechtigten zudem einen Nutzer stellen, der den Nutzungsvertrag zu unveränderten Konditionen bis zum Ende der ersten Laufzeit übernimmt. Satz 2 gilt entsprechend auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags der zweiten Laufzeit.

8. Auskunft über Arbeitsverhältnisse

Der Übergang der Fahrzeuge auf einen Nachnutzer kann einen Betriebsübergang auf ihn nach § 613a BGB zur Folge haben. Um ein unzumutbares Risiko zu vermeiden, benötigen die Bewerber um den Nachfolgeauftrag daher Informationen über die Arbeitsverhältnisse, die im Auftragsfall übergehen. Vor diesem Hintergrund erteilt das EVU den Aufgabenträgern auf Anforderung rechtzeitig vor dem Ende der Vertragslaufzeit und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft über alle relevanten Arbeitsverhältnisse. Erfasst sind davon die Personen, die die Vertragsleistung erbringen. Der Auskunftsanspruch hat den Umfang von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie zusätzlich den Umfang einer etwaigen Nachfolgeregelung dazu. Ein etwaiger Auskunftsanspruch nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB bleibt unberührt.

9. Abtretung und Erhebung von Einreden

- (1) Das EVU darf den auf das Nutzungsentgelt für die Fahrzeuge entfallenden Teil des Bestellerentgelts an den Berechtigten als Fahrzeugvermieter abtreten. Die monatliche Zahlung des Nutzungsentgelts erfolgt dann nach den Anteilen der Verkehrsleistung jeweils unmittelbar von den Aufgabenträgern an den Berechtigten. Die Aufgabenträger ~~verzichten verpflichten sich~~ hiermit gegenüber dem Berechtigten in Bezug auf den der Abtretung an den Berechtigten unterliegenden und an ihn abgetretenen Teil der Forderung auf, Einreden, Einwendungen und die Aufrechnung aus dem Verkehrsvertrag ~~vorrangig gegenüber dem EVU und in Bezug auf den nicht an den Berechtigten abgetretenen Teil der Forderung zu erheben.~~^{R119} Die Möglichkeit der Aufgabenträger, den jährlichen Zuschuss insbesondere nach § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen (des Verkehrsvertrages) aufgrund von Leistungsstörungen zu kürzen, besteht daher nicht für den der Abtretung an den Berechtigten unterliegenden und an ihn abgetretenen Teil der Forderung ~~nur, soweit die Kürzung den nicht an den Berechtigten abgetretenen Teil der Forderung übersteigt.~~^{R119} Im Verhältnis zwischen

dem EVU und den Aufgabenträgern ist Basis der Begrenzung der Minderung nach § 9 Abs. 12 Satz 9 BVB jeweils der Grundanspruch für die Leistungserstellung einschließlich des abgetretenen Teils der Forderung. Im Verhältnis zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern bleiben Abzüge für Nichtleistungen nach § 9 Abs. 10 BVB vom nicht abgetretenen Teil der Forderung ohne Begrenzung möglich.^{R119}

- (2) Die Abschlagszahlung nach den §§ 11-11b der Besonderen Vertragsbedingungen (des Verkehrsvertrags) verringert sich im Fall der Abtretung nach Abs. 1 Satz 1 je Aufgabenträger um die Höhe der jeweils abgetretenen Forderung.
- (3) Das EVU zahlt im Fall der Abtretung nach Abs. 1 Satz 1 die nach dem Nutzungsvertrag zwischen ihm und dem Fahrzeugvermieter anfallende Umsatzsteuer unmittelbar an den Fahrzeugvermieter.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch bei einer Miete für die zweite Laufzeit nach Nr. 2 Abs. 2.